

Informationen 2017

Inhalt

Informationen 2017	1
1. Sozialversicherungen	2
1.1 AHV/ALV	2
1.1.1 Beitragssätze für das Jahr 2017	2
1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne	2
1.1.3 AHV-Renten	2
1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)	3
1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule).....	3
1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)	3
1.3 Rentenreform 2020 AHV / BVG	3
2. Änderung Steuerabzüge für das Steuerjahr 2016.....	4
2.1 Aus- und Weiterbildungskosten	4
2.2 Fahrt zum Arbeitsort.....	5
2.2.1 Steuerliche Behandlung Fahrt zum Arbeitsort / Geschäftsfahrzeug.....	5
2.3 Lohnausweis Änderungen per 01.01.2016	7
3. Unternehmenssteuerreform III.....	8
3.1 Einleitung.....	8
3.2 Konsequenz	8
3.3 Gegenmassnahmen.....	8
3.4 Empfehlung des Bundesrates	9
4. ISO-Einzahlungsschein	9
5. Anhang: Wichtige Links.....	10

1. Sozialversicherungen

1.1 AHV/ALV

1.1.1 Beitragssätze für das Jahr 2017

Gegenüber dem Vorjahr hat sich nichts geändert. Die Lohnabzüge 2017 sind gleich hoch.

a) Beiträge für Arbeitnehmer (Lohnabzüge)

AHV, IV, EO	5,125%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	1,10%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	0,50%

b) Beiträge für Arbeitgeber

AHV, IV, EO	5,125%
ALV (bis CHF 148'200 Jahreseinkommen)	1,10%
ALV (ab CHF 148'201 Jahreseinkommen)	0,50%

Je nach Kasse zuzüglich FAK-Beiträge und Verwaltungskostenzuschläge.

Weitere Informationen zu diesem Thema: <https://www.ahv-iv.ch/p/1.2016.d>

Handlungsbedarf: Prozentsätze in den Lohnabrechnungen ab 1.1.2017 überprüfen.

c) Beiträge Nichterwerbstätige

Die Mindestbeiträge der Nichterwerbstätigen für AHV/IV/EO beträgt CHF 478 pro Jahr. Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als erwerbstätig gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 956 pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (Frauen 64. und Männer 65. Altersjahr) erreicht hat.

1.1.2 Beitragsbefreiung geringfügiger Löhne

Die Beitragsbefreiung auf geringfügigen Löhnen bleibt bei CHF 2'300 unverändert. Das heisst, dass Löhne bis CHF 2'300 pro Jahr nicht der AHV/ALV unterliegen. Darüber muss jedoch die gesamte Lohnsumme abgerechnet werden.

1.1.3 AHV-Renten

Die Renten für das 2017 bleiben unverändert:

Minimale Rente (Alleinstehende)	CHF	1'175
Maximale Rente (Alleinstehende)	CHF	2'350
Minimale Rente (Ehepartner)	CHF	2'350
Maximale Rente (Ehepartner)	CHF	3'525

1.2 Berufliche Vorsorge (2. Säule) / Selbstvorsorge 3a (3. Säule)

1.2.1 Grenzbetrag/Eintrittsschwelle (2. Säule)

Der Grenzbetrag ab 1.1.2017 für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt:

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21'150
Koordinationsabzug	CHF	24'675
Mindestverzinsung		1 %

1.2.2 Gebundene Vorsorge (3. Säule)

Höchstabzug für Unselbständigerwerbende	CHF	6'768
Höchstabzug für Selbständigerwerbende (20% vom Reingewinn) max.	CHF	33'840

Handlungsbedarf: Kein Handlungsbedarf. Einzahlung nicht vergessen!

1.3 Rentenreform 2020 AHV / BVG

Das Parlament berät sich derzeit über die Rentenreform 2020. Sie sorgt dafür, dass AHV und berufliche Vorsorge ausreichend finanziert sind und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlauben.

Die Reform „Altersvorsorge 2020“ enthält die folgenden wesentlichen Kernelemente:

- Gleiches Referenzalter für Frauen und Männer bei 65
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung zwischen 62 und 70 Jahren.
- Stufenweise Reduktion des Mindestumwandlungssatzes bis er den Satz von 6,0 Prozent erreicht hat (hat tiefere Renten zur Folge).
- Der Koordinationsabzug wird abgeschafft.
- Zielgerichtete Leistungen für Hinterlassene: Die AHV-Rente für Witwen und Witwer wird von 80 auf 60 Prozent der entsprechenden Altersrente reduziert, gleichzeitig wird die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent erhöht.
- Gleichbehandlung von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in der AHV: Für alle gelten die gleichen Beitragssätze. Die degressive Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird abgeschafft.
- Besserer Zugang zur 2. Säule: Die Eintrittsschwelle der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird von heute gut 21 000 auf 14 000 Franken gesenkt.
- Zusatzfinanzierung für die AHV: Eine proportionale Erhöhung der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte liefert die zusätzlich benötigten Mittel zur Finanzierung der AHV.
- Erhöhung der AHV-Rente für Unverheiratete um CHF 70 pro Monat. Die Plafonierung (Kürzung) für Ehepaare soll reduziert werden, was ihre AHV-Rente ebenfalls erhöht. Diese Leistungsverbesserungen sollen durch eine Erhöhung der AHV-Beiträge von 0.3% (Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0.15%) finanziert werden

2. Änderung Steuerabzüge für das Steuerjahr 2016

2.1 Aus- und Weiterbildungskosten

Bisher

Bisher wurde steuerlich zwischen Aus- und Weiterbildungskosten stets unterschieden. Während Weiterbildungskosten steuerlich abzugsfähig waren, konnten Ausbildungskosten in der Regel nicht geltend gemacht werden.

Seit dem 1.1.2016 sind auch Ausbildungskosten abzugsfähig!

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (inklusive der Umschulungskosten) werden ab 1.1.2016 zum Abzug zugelassen, sofern diese CHF 12'000 pro Jahr nicht übersteigen (gilt für die Direkte Bundessteuern, die Kantone können die Obergrenze selbständig festlegen). Es sind dies folgende Kosten:

1. Weiterbildung (im engen Sinn)
2. Ausbildung zum beruflichen Aufstieg
3. Durch äussere Umstände bedingte Umschulung
4. Freiwillige Umschulung
5. Wiedereinstieg ins Berufsleben

Dazu müssen folgende Punkte eingehalten werden: Ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe 2 (Berufsbildung, Maturitätsschulen) muss vorliegen oder das 20. Lebensjahr ist vollendet. Weiterhin ist kein Abzug möglich für die erste Grundausbildung auch wenn das 20. Lebensjahr erreicht ist.

Neu muss die Aus- und Weiterbildung keinen direkten Zusammenhang mit der gegenwärtigen Berufstätigkeit mehr haben.

Der Arbeitgeber bezahlt die Aus- und Weiterbildungskosten

Der Arbeitgeber kann die Aus- und Weiterbildungskosten für seine Mitarbeiter immer als geschäftsmässig begründeten Aufwand geltend machen. Dies auch dann, wenn die jährlichen Kosten den Betrag von CHF 12'000 übersteigen (steuerlich keine geldwerte Leistung an die Mitarbeiter). In diesem Fall darf der Mitarbeiter die Kosten natürlich nicht mehr in seiner eigenen Steuererklärung geltend machen.

Der Arbeitgeber muss die Kosten für die **berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten** dann im Lohnausweis erfassen, wenn die Zahlung an den Mitarbeiter erfolgt ist oder wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt ist. Der Ausweis erfolgt in der Ziffer 13.3. des Lohnausweises.

2.2 Fahrt zum Arbeitsort

Einleitung

Ab der Steuerperiode 2016 wird der Berufskostenabzug in der privaten Steuererklärung – der sogenannte Pendlerabzug- bei der direkten Bundessteuer angepasst. Künftig kann für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort nur noch max. **CHF 3'000** in Abzug gebracht werden. Die Kantone ziehen unterschiedlich nach:

St. Gallen

Der Pendlerabzug wird ab 01.01.2017 bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf max. **CHF 3'860** beschränkt. Dies ist eine Erhöhung von CHF 205 im Vergleich zum Vorjahr (2016: CHF 3'655). Der Maximalabzug entspricht dem Preis für ein 2. Klasse Generalabonnement.

Appenzell Ausserrhoden

Die Beschränkung im Kanton Appenzell Ausserrhoden beträgt seit 1.1.2015 gleichbleibend **CHF 6'000**.

Appenzell Innerrhoden

Appenzell Innerrhoden kennt bislang **keine Begrenzung** der Abzugsfähigkeit der Fahrkosten und es ist auch keine geplant.

Thurgau

Der Pendlerabzug wird ab 01.01.2016 auf max. **CHF 6'000** beschränkt.

2.2.1 Steuerliche Behandlung Fahrt zum Arbeitsort / Geschäftsfahrzeug

Steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber übernommenen Fahrkosten:

Entschädigt der Arbeitgeber die Fahrten vom Wohn- zum Arbeitsort mit dem Privatauto oder dem öffentlichen Verkehr, stellt dies ein steuerbares Einkommen dar und ist somit im Lohnausweis (Ziffer 2.3) zu deklarieren. Hierbei muss das Feld „F“ (Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) nicht mehr angekreuzt werden.

Zum Beispiel Kanton St. Gallen:

Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter ein GA 2. Klasse
Wohnort: Wil / Arbeitsort: St. Gallen
Keine geschäftlich bedingten Fahrten mit Arbeitstätigkeit verbunden.

Kosten GA 2. Klasse	CHF 3'655 (im Lohnausweis in Ziff. 2.3 zu deklarieren)
./.. Fahrkosten für Streckenabo. Wil-SG	<u>CHF 1'890</u> (abzugsfähige Berufskosten Formular 4)
Steuerbarer geldwerter Vorteil	CHF 1'765 (zusätzliches steuerbares Einkommen)

Der Betrag von CHF 1'765 hat der Mitarbeiter als „Übriges Einkommen“ in seiner Steuererklärung zu deklarieren.

Geschäftsfahrzeug (OHNE Aussendiensttätigkeit):

Wird einem Mitarbeitenden ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, das auch für private Zwecke genutzt werden kann, hat der Arbeitgeber wie bis anhin im Lohnausweis eine entsprechende Deklaration

vorzunehmen: Das Feld „F“ für unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort ist anzukreuzen. Zudem ist wie bisher für die mögliche unentgeltliche private Nutzung ein pauschaler Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises exkl. Mwst als Lohnbestandteil zu deklarieren (Ziff. 2.2 Lohnausweis).

Neu müssen Mitarbeitende mit einem Geschäftsfahrzeug in ihrer eigenen Steuererklärung den Naturalwert der Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort als übriges Einkommen deklarieren. Beispiel (Kanton St. Gallen):

25'080km (2 x 57km x 220 Arbeitstage) x CHF 0.45 =	CHF 11'286
./.. maximal abzugsfähige Fahrkosten	<u>CHF 3'655</u>
Steuerbarer geldwerter Vorteil (Dekl. in Ziff. 6.3 übrige Einkommen)	CHF 7'631

Der Betrag von CHF 7'631 hat der Mitarbeiter als „Übriges Einkommen“ in seiner Steuererklärung zu deklarieren.

Geschäftsfahrzeug von Aussendienstmitarbeitenden:

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeug und Aussendiensttätigkeit muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 (Bemerkungen) des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Als Aussendienst gelten diejenigen Tage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zum Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt. Fährt der Angestellte mit seinem Geschäftsfahrzeug zunächst an die übliche Arbeitsstätte und erst dann zum Kunden und am Abend direkt vom Kunden zurück an seinen Wohnort, gilt der Tag als halber Aussendiensttag. Regelmässige Home-Office Tätigkeit ist ebenfalls als Aussendiensttag zu bescheinigen.

Bei der Berechnung des Anteils Aussendienst werden die effektiven Aussendiensttage in Prozenten des Totals von 220 Arbeitstagen angegeben. Ergibt die Ermittlung des Aussendienstanteiles eine übermässige Belastung des Arbeitgebers, kann er sich auf die Prozentsätze gemäss der Beilage zu Mitteilung-002-D-2016 vom 15. Juli 2016 von der Eidg. Steuerverwaltung stützen.

Im Lohnausweis hat der Arbeitgeber wiederum das Feld „F“ für unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort anzukreuzen. Zudem ist wie bisher für die unentgeltliche private Nutzung ein pauschaler Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises exkl. Mwst zu deklarieren (Ziff. 2.2 Lohnausweis). In Ziff. 15 (Bemerkungen) ist der Vermerk „Anteil Aussendiensttätigkeit XX%“ zu deklarieren.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils muss durch die Mitarbeitenden selbst erfolgen, da sie die Deklaration in ihrer eigenen Steuererklärung unter „Übrigen Einkünften“ vornehmen müssen. Berechnungsbeispiele Kanton St. Gallen:

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer mit 90% Aussendiensttätigkeit hat den geldwerten Vorteil für seine eigene Steuererklärung wie folgt zu berechnen (Arbeitsweg 57km):

25'080km (2 x 57km x 220 Arbeitstage x 10% Privatnutzung) = 2'508km	
2'508km x CHF 0.70 =	CHF 1'755
./.. effektiv abzugsfähige Fahrkosten (maximal CHF 3'655)	<u>-CHF 1'755</u>
Steuerbarer geldwerter Vorteil (Dekl. in Ziff. 6.3 übrige Einkommen)	CHF 0

Der Mitarbeitende hat kein übriges Einkommen zu deklarieren.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer mit 25% Aussendiensttätigkeit hat den geldwerten Vorteil für seine eigene Steuererklärung wie folgt zu berechnen:

25'080km (2 x 57km x 220 Arbeitstage x 75% Privatnutzung) = 18'810km	
18'810km x CHF 0.50 =	CHF 9'405
./.. effektiv abzugsfähige Fahrkosten (maximal CHF 3'655)	<u>-CHF 3'655</u>
Steuerbarer geldwerter Vorteil (Dekl. in Ziff. 6.3 übrige Einkommen)	CHF 5'750

Der Mitarbeitende hat den Betrag von CHF 5'750 als „Übriges Einkommen“ in seiner eigenen Steuererklärung zu deklarieren.

2.3 Lohnausweis Änderungen per 01.01.2016

- Werden die Kosten vom Arbeitsweg durch den Arbeitgeber entschädigt, sind diese im Lohnausweis Ziffer 2.3 zu deklarieren und das Feld „F“ ist NICHT anzukreuzen (siehe Beschreibung steuerliche Behandlung der vom Arbeitgeber übernommene Fahrkosten).
- Mitarbeiterbeteiligungen: Wird ein geldwerter Vorteil erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet, muss der Arbeitgeber eine Bescheinigung an die kantonale Steuerbehörde senden. Zudem ist die Bescheinigungspflicht gemäss AHV zu beachten.
- Alle effektiven Spesenvergütungen von einem Arbeitnehmer müssen deklariert werden inkl. Spesenauslagen welche über die Firmenkreditkarte bezahlt werden. Für die Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung. Werden sämtliche Voraussetzungen gemäss der Wegleitung des Lohnausweises (Randziffer 52) erfüllt reicht wie bisher das ankreuzen des Feldes bei der Ziffer 13.1 im Lohnausweis.
- Individuelle Ruling-Vereinbarungen sind in der Ziffer 15 des Lohnausweises aufzuführen und müssen im Einzelfall beurteilt werden.
- Unter der Ziffer 13.3 sind Beiträge an die Weiterbildung (sämtliche Kosten der Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulungskosten) aufzuführen, welche vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer vergütet wurden. Zahlungen vom Arbeitgeber an Dritte (z.B. Bildungsinstitut) sind nicht anzugeben.

- Wurde ein Spesenreglement vom Sitzkanton genehmigt, ist KEIN Kreuz zu setzen bei Ziffer. 13.1.1. Jedoch ist folgender Satz hinzuzufügen „Spesenreglement durch Kanton X (Autokennzeichen des Kantons) am ... (Datum) genehmigt“.
- Geschäftsfahrzeug mit Aussendiensttätigkeit: Der Prozentsatz des Aussendienst-Anteils ist in den Bemerkungen Ziffer 15 des Lohnausweises zu deklarieren. Die genaue Beschreibung finden Sie unter „Geschäftsfahrzeug von Aussendienstmitarbeitenden“.

Durch die Begrenzung des Fahrkostenabzuges in der privaten Steuererklärung wird das Ausfüllen des Lohnausweises für die Arbeitnehmer mit einem Geschäftsfahrzeug ab dem Jahr 2016 erschwert.

Wichtig: Der Lohnausweis ist eine Urkunde! Ein nicht korrekt ausgefüllter Lohnausweis kann strafrechtlich verfolgt werden.

Gerne sind wir Ihnen beim Erstellen behilflich.

3. Unternehmenssteuerreform III

Abstimmung über das Referendum vom 12. Februar 2017 zur Unternehmersteuerreform III

3.1 Einleitung

Die EU und OECD kritisieren die Steuerprivilegien, welche die Kantone teilweise für international tätige Unternehmen gewähren. Sofern die Kantone diese Steuerprivilegien nicht abschaffen, ist mit Sanktionen gegen die Schweiz zu rechnen (Schwarze Liste, Einschränkungen im Wirtschaftsverkehr mit der EU, usw.). Im Gegenzug besteht für die Schweiz die Gefahr, dass verschiedene international tätige Unternehmen bei Aufhebung der privilegierten Besteuerung ins Ausland abwandern und damit Arbeitsplätze verloren gehen.

3.2 Konsequenz

Die Unternehmenssteuerreform III hat nun zum Ziel, die Steuerprivilegien wie Holding-, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften abzuschaffen, da diese international als „nicht akzeptierte Steuerregime“ gelten. Sollten jedoch alle davon betroffenen Firmen ins Ausland abwandern, rechnet der Bund mit Steuerausfällen von 3.6 Milliarden Franken beim Bund und 2 Milliarden Franken bei den Kantonen und den Verlust zehntausender Arbeitsplätze.

3.3 Gegenmassnahmen

Als Gegenmassnahme ist nun die Senkung der Steuerbelastung für **alle** Unternehmen in der Schweiz geplant. Der Bund unterstützt die Kantone bei der Senkung der ordentlichen Gewinnsteuern, die Kantone entscheiden dies jedoch autonom. Derzeit wird von einer Senkung von durchschnittlich von 22 Prozent auf 16 Prozent ausgegangen.

Zudem ist die Einführung von sogenannten „Lizenzboxen“ geplant, worin die Erträge aus Patenten reduziert besteuert werden und somit gewisse Firmen den Wegfall der Steuerprivilegien kompensieren können. Ebenfalls wird eine Erhöhung der Abzüge für Forschung und Entwicklung vorgesehen. Insbesondere wird damit bezweckt, dass die Pharmafirmen in der Schweiz gehalten werden können.

Zur Kompensation der Steuerausfälle werden neue Einnahmequellen/Steuern geprüft, u.a. die Einführung der Kapitalgewinnsteuer, Anpassung oder Abschaffung des Beteiligungsabzuges auf Beteiligungserträgen bei Unternehmen sowie eine allfällige Erhöhung der Steuerbelastung von Dividenden bei Dividenden-Empfängern (Unternehmeraktionäre).

3.4 Empfehlung des Bundesrates

Der Bundesrat befürwortet die Annahme der Unternehmenssteuerreform III dargelegt. Mit der Vorlage, über welche am 12. Februar 2017 abgestimmt wird, werden zum einen international nicht mehr akzeptierte Sonderregelungen für Statusgesellschaften im Unternehmenssteuerrecht abgeschafft. Gleichzeitig stellt die Reform neue steuerliche Massnahmen bereit, um einen Wegzug der bisher privilegierten Unternehmen ins Ausland zu verhindern.

4. ISO-Einzahlungsschein

Im Juli 2018 wird in der Schweiz ein neuer Einzahlungsschein eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt gibt es nur noch einen einzigen, einheitlichen Einzahlungsschein für sämtliche Zahlungsarten. Die heute verwendeten roten Einzahlungsscheine (ES) und orangen Einzahlungsscheine (ESR) werden ganz verschwinden. Innerhalb einer Übergangsphase sind die alten Einzahlungsscheine weiterhin gültig. Ab dem 30. Juni 2020 kann dann nur noch der neue Einzahlungsschein verwendet werden.



Mit dem neuen Einzahlungsschein wird die Kontonummer nur noch im IBAN-Format angegeben sein. Zudem erhält jeder Einzahlungsschein einen QR-Code, der alle wichtigen Zahlungsinformationen enthält.

Dieser QR-Code soll es erlauben, die Zahlungsdaten schneller und sicherer durch Lesegeräte und Smartphones auszulesen.

Die Standardisierung des europäischen Zahlungsverkehrs durch SEPA soll für tiefere Kosten sorgen, da es nur noch einen einzigen Standard geben wird. Der neue Einzahlungsschein kann zudem auch für Rechnungsstellungen ins Ausland verwendet werden.

Handlungsbedarf: Momentan keiner, jedoch baldige Softwareanpassungen.

5. Anhang: Wichtige Links

GMTC Treuhand & Consulting AG:	www.gmtc.ch
ProTax Steuerberatungen GmbH:	www.protax.ch
Kant. Steueramt St. Gallen, SG:	www.steuern.sg.ch
Eidg. Steuerverwaltung:	www.estv.admin.ch
AHV-IV-Institutionen:	www.ahv.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen:	www.bsv.admin.ch
Sozialversicherungsanstalt SG (AHV):	www.svasg.ch